8.11.2018



Bundes-AG Finanzmärkte und Steuern Redaktion Karl-Martin Hentschel

Positionspapier zum Steuerstrafrecht

Straftaten in Verbindung mit Steuerdelikten werden in Deutschland immer noch als Kavaliersdelikte eingestuft. Steuerstraftaten gehören bei manchen Beratungsfirmen sogar zum Angebotsportfolio. Andere Staaten haben wesentlich stärkere Regelungen. So drohen in Frankreich, Großbritannien und auch Singapur Bankern sogar Gefängnisstrafen, wenn sie wissentlich Gelder aus ausländischer Steuerhinterziehung annehmen bzw. verwalten.

Insbesondere gibt es in Deutschland kein Unternehmensstrafrecht, so dass Steuerdelikte immer individuell einzelnen Personen nachgewiesen werden müssen. Damit stellt Deutschland im internationalen Vergleich eine Ausnahme dar. In den USA wurde zum Beispiel gegen die HSBC-Bank eine Unternehmensstrafe von 1,9 Mrd. US-Dollar verhängt wegen "durch und durch versauter Unternehmenskultur" (pervasively polluted culture).

Es fehlt auch eine Vorschrift, dass für jeden Geschäftsbereich ein verantwortlicher Manager benannt werden muss. Und schließlich sind die Strafen immer noch nicht ausreichend. Anders als beim gewöhnlichen Strafrecht haben hohe Straen (Bußgelder) beim Steuerstrafrecht eine klare Abschreckungswirkung, da die möglichen Sanktionszahlungen bereits bei der Planung der Steuervermeidung von den Beratungsfirmen mitkalkuliert werden.

Ein Großteil der Steuerstraftaten wurde nicht durch die Behörden oder die Polizei, sondern durch interne Informanten (Whistleblower) entdeckt. Oft genug wurden jedoch diese Informanten im nachherein von den Firmen oder Behörden mit Repressalien belegt, entlassen oder sogar strafrechtlich verfolgt. In Deutschland gibt es dagegen keinen ausreichenden Schutz.

Deswegen ist eine Neujustierung des Steuerrechts und des Steuerstrafrechtes dringend erforderlich. Die folgenden Vorschläge von Attac für eine Revision des Steuerstrafrechtes orientieren sich an Vorschlägen verschiedener NGOs und anderer Kritiker wie dem Bund der Kriminalbeamten:

 Missbrauchsklausel: Wir fordern eine Generalklausel in der Steuergesetzgebung, die Personen und Unternehmen unter Strafandrohung verbietet, Geschäftsvorgänge oder buchhalterische Maßnahmen vorzunehmen, deren einziges Ziel es ist, eine Steuervermeidung, eine Steuerreduzierung oder eine Steuererstattung für sich selber oder andere zu erreichen. Insbesondere gilt das für Maßnahmen mit dem Ziel

- a) Gewinne nicht voll zu versteuern oder andere Steuern zu vermeiden;
- b) Steuern nicht an dem Ort zu zahlen, wo die Geschäftstätigkeit stattfindet;
- c) Steuerrückzahlungen zu erlangen, obwohl keine entsprechenden Steuern gezahlt wurden oder
- d) mehrfache Steuerrückzahlungen für den gleichen Tatbestand zu erlangen.

Ähnliche Generalklauseln gibt es schon in einigen Doppelbesteuerungsabkommen und auch §42 der Abgabenordnung (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) weist in diese Richtung.

- Unternehmensstrafrecht: Wir fordern ein Unternehmensstrafrecht.
 - Steuervergehen von Firmen müssen unabhängig von Nachweis der individuellen Schuld einzelner Manager*innen verfolgt und bestraft werden können. Die Höhe der angedrohten Sanktionen bei Steuerstraftaten sollte in Relation zu den erzielten Gewinnen bzw. der erzielten Steuervermeidung stehen. Deshalb fordern wir, dass Steuervergehen künftig mit einem Bußgeld maximal bis zum zehn fachen Betrag der nicht gezahlten Steuer bestraft werden können. Banken müssen mit dem Entzug der Lizenz bestraft werden können.
- Managementverantwortung: Wir fordern, dass Manager*innen verpflichtet werden, Verstöße gegen das Steuerrecht aktiv zu verhindern (wie in Großbritannien bereits praktiziert). Danach machen sich Manager*innen strafbar, wenn sie nicht nachweisen können, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, um illegale Steuervermeidung zu verhindern. Firmen müssen für jeden Geschäftsbereich Verantwortliche im Management benennen. Diese Verantwortlichen haften dafür, dass in ihrem Bereich keine Steuervermeidungsaktivitäten stattfinden und sie müssen ausreichende Maßnahmen (Anweisungen, Schulungen usw.) nachweisen.
- **Verjährungsfrist:** Die Verjährungsfrist bei Steuerstraftaten soll erst mit der Erklärung der zu versteuernden Vermögen bzw. Einkommen beginnen. Damit wird verhindert, dass die Verjährungsfrist abläuft, bevor die Steuerhinterziehung überhaupt entdeckt wurde.
- Steuerberatung: Wir fordern, dass die gleichen Regeln auch für Steuerberatungsfirmen, Rechtsanwälte und andere Firmen und Personen gelten, die zur illegalen Vermeidung von Steuern beitragen. Bei Verstößen kann diesen auch die Lizenz entzogen werden.
- **Transparenz:** Alle Urteile und Deals (Einstellung des Verfahrens gegen Bußgeldzahlung usw.) in Steuerstraftaten sollen veröffentlicht und statistisch erfasst werden. Alle Staaten sollen sich verpflichten, Daten über Steuervermeidung und anderen Steuervergehen an andere Staaten weiterzuleiten, wenn es Hinweise darauf gibt, dass in diesen Staaten Steuern illegal vermieden werden.
- **Strafverfolgung:** Um die systematische illegale Steuervermeidung

besser zu bekämpfen, brauchen wir eine wirksame europäische Steuerbehörde und eine europäische Finanzpolizei, die bei Steuerdelikten von internationalen Konzernen tätig werden kann. Die Daten über Körperschaftssteuerzahlungen sollen in den internationalen Datenaustausch einbezogen werden. Zugleich muss das Bundeszentralamt für Steuern gestärkt und in die Lage versetzt werden, eigenständig Ermittlungen an sich zu ziehen. Die Spezifizierung des Strafrechts und die Ausstattung der Gerichte soll so weiterentwickelt werden, dass es nicht regelmäßig zu Deals zwischen den Steuerbehörden und Beschuldigten kommt.

 Whistleblower: Informanten aus illegal operierenden Unternehmen oder aus staatlichen Behörden – sogenannte Whistleblower – müssen rechtlich geschützt werden. Sie dürfen unabhängig von ihrer Motivation nicht bestraft oder mit Repressalien belegt werden, wenn sie gute Gründe hatten, mit ihren Informationen eine Straftat aufdecken zu können. Der Schutz muss auch vor Mobbing, arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder sonstigen Benachteiligungen wirken und ggf. die Arbeitgeber mit Strafen belegen. Er muss auch Entschädigungsregeln beinhalten – und zwar sowohl für Selbständige, Angestellte von Banken, Beratungsfirmen usw. wie auch für Beschäftigte beim Staat.